Kölner Schriften zum Sportrecht –
Schriftenreihe der Forschungsstelle Sportrecht 5

Moritz Wellerdick

Compliance im Amateursport

Notwendigkeit und Grenzen konkreter Maßnahmen zur Einhaltung staatlicher und verbandlicher Regeln im Verein

Nomos

FORSCHUNGSSTELLE SPORTRECHT UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Kölner Schriften zum Sportrecht –
Schriftenreihe der Forschungsstelle Sportrecht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M. (University of Texas)

Band 5

Moritz Wellerdick

Compliance im Amateursport

Notwendigkeit und Grenzen konkreter Maßnahmen zur Einhaltung staatlicher und verbandlicher Regeln im Verein

Nomos

FORSCHUNGSSTELLE SPORTRECHT UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2023

ISBN 978-3-7560-1344-9 (Print)
ISBN 978-3-7489-1871-4 (ePDF)

1. Auflage 2023
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beleuchtet die innerhalb von und für Amateursportvereine bestehenden Haftungs- und Ahndungsgefahren und wurde im Sommersemester 2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur fanden bis Februar 2023 Berücksichtigung.

Mein erster Dank gebührt meinen beiden Doktorvätern Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Martin Waßmer und Herrn Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M., die mir während meiner Promotion große Freiheiten ließen, ohne dass ich jedoch die Sorge haben musste, mich darin zu verlieren. Letzterem danke ich außerdem für die wertvollen Impulse bei der Themenfindung und die Aufnahme dieser Arbeit in die „Kölner Schriften zum Sportrecht".

Ein herzlicher Dank gebührt auch meinem ehemaligen Chef Herrn Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., der mich als wissenschaftlichen Exoten nicht nur in seinem Institut für Verfahrens- und Insolvenzrecht aufnahm, sondern mir auch stets mit Rat zur Seite stand und mich lehrte, den Blick für das Wesentliche nicht zu verlieren.

Ferner möchte ich meinen Freunden danken, die durch fachliche Diskussionen, stetigen Zuspruch und die nötige Ablenkung zur richtigen Zeit maßgeblich zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen haben. Dabei ist Herr Dennis Pethke herauszustellen, der seine wertvolle Zeit bereitwillig opferte, um den datenschutzrechtlichen Teil der Arbeit mit scharfsinnigen Anmerkungen inhaltlich zu optimieren.

Ganz besonders hervorheben möchte ich aber meine Mutter Frau Anja Wellerdick, die sich unzählige Stunden quälte, um das Manuskript meiner Arbeit mehrmals akribisch Korrektur zu lesen und dabei jeden noch so kleinen orthographischen Fehler zu finden. Dieser Einsatz ist unvergleichlich und verdient meinen ganz besonderen Dank.

Mein größter Dank gilt jedoch meiner gesamten Familie, die mich liebevoll und bedingungslos auf meinem gesamten Lebensweg unterstützte und mich stets ermutigte, das zu tun, was mir Freude bereitet. Ihr widme ich diese Arbeit.

Köln, den 01.08.2023 *Moritz Wellerdick*

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 19

Einleitung 23

A. Einführung 23

B. Grundlagen 26

I. Amateursportvereine 26
1. Definition des Sports 26
2. Amateursport 27
a) Amateursportler 27
b) Amateursportvereine 32

II. Compliance 33
1. Compliance-Pflicht 33
2. Compliance Organisations-Pflicht 34
3. Folgen einer mangelhaften Compliance-Organisation 35

C. §§ 130, 30 OWiG 37

I. § 130 OWiG 37
1. Allgemeines 37
a) Rechtsgut 38
b) Rechtsnatur 39
2. Objektiver Tatbestand 41
a) Taugliche Täter 41
aa) Betrieb 41
bb) Unternehmen 41
cc) Konzern 42
dd) Inhaber 42
b) Tatbestandsmäßige Handlung 43
3. Subjektiver Tatbestand 46
4. Zuwiderhandlung 46
a) Allgemeines 46
b) Betriebsbezogenheit 47
c) Hypothetische Kausalität 50

5. Rechtswidrigkeit/ Verantwortlichkeit 52
6. Rechtsfolgen 52

II. § 30 OWiG 53
1. Täterkreis 54
2. Anknüpfungstat 54
3. Zurechnungszusammenhang 55
4. Rechtsfolge 56

D. Zusammenfassung und Gang der Untersuchung 57

Hauptteil 59

1. Teil: Risikoanalyse 59

A. Doping 60

I. Staatliches Recht 61
1. AntiDopG 61
2. Betrug durch Einsatz gedopter Sportler 63
a) Betrug zulasten des eigenen Vereins 64
b) Betrug zulasten des Veranstalters 64
aa) Täuschung 64
bb) Irrtum 65
cc) Vermögensverfügung 67
dd) Vermögensschaden 68
(1) Startgeld 68
(2) Siegprämie 69
c) Betrug zulasten des Preisspenders 72
d) Betrug zulasten der Konkurrenten 72
e) Betrug zulasten der Zuschauer 77
f) Betrug zulasten von Sponsoren 79
g) Zwischenfazit 79
3. Körperverletzung 80
4. Urkundendelikte 81
5. Zwischenergebnis 81

II. Verbandsrecht 82

III. Risikoanalyse 83

B. Manipulation des sportlichen Wettkampfs 84

I. Staatliches Recht 85
1. Sportwettbetrug (§ 265c StGB) 85
2. Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) 87
3. Betrug (§ 263 StGB) 88
a) Spielmanipulation gegen Zahlung einer Verlustprämie, damit Gegner seine sportlichen Saisonziele erreicht 88
b) Zahlung einer Verlustprämie an den Gegner, damit dieser das Spiel absichtlich verliert 93
c) Zahlung oder Annahme einer Siegprämie 95
d) Wetten mit festen Quoten auf eigene Spiele 97
aa) § 263 StGB 97
bb) § 263a StGB 99
cc) Zwischenergebnis 100
e) Dritter wettet auf Spiel 100
f) Sportimmanente Wettkampfmanipulation zugunsten des eigenen Erfolgs 101
g) Zwischenergebnis 101
4. Untreue (§ 266 StGB) 102
5. Zwischenergebnis 103

II. Verbandsrecht 104

III. Risikoanalyse 106

C. Sexualisierte Gewalt 109

I. Staatliches Recht 110
1. § 174 StGB 110
2. §§ 176, 176a StGB 112
3. § 177 StGB 113
4. § 182 StGB 114
5. § 184i StGB 115
6. Durch Unterlassen 116
7. Beleidigungsdelikte 116
8. Zwischenfazit 117

II. Verbandsrecht 117

III. Risikoanalyse 118

D. Verletzung steuerrechtlicher Vorgaben 120

I. Staatliches Recht 122
1. Steuerhinterziehung (§ 370 AO) 122
2. Leichtfertige Steuerverkürzung (§ 378 AO) 123
3. Steuergefährdung (§ 379 AO) 124
4. Verlust der Gemeinnützigkeit 125
a) Satzungsmängel 126
b) Verstöße bei der tatsächlichen Geschäftsführung 126
aa) Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung 127
bb) Unerlaubte Zuwendungen an Mitglieder 127
cc) Zuwendungen an Dritte, insbesondere überhöhte Vergütung 129
dd) Unangemessen hohe Verwaltungskosten 131
ee) Verstoß gegen zeitnahe Mittelverwendung 132
ff) Überhöhte Mitgliedsbeiträge 133
gg) Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit 135
5. Persönliche Haftung des Vorstands 136

II. Risikoanalyse 137

E. Schädigung von Teilnehmern und Besuchern sportlicher Veranstaltungen durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen 139

I. Staatliches Recht 140
1. Tötungsdelikte 140
2. Körperverletzungsdelikte 142
3. Zivilrechtliche Haftung 143

II. Verbandsrecht 146

III. Risikoanalyse 146

F. Verarbeitung personenbezogener Daten 147

I. Staatliches Recht 148
1. Art. 83 DSGVO 148
a) Grundlagen der DSGVO 149
b) Die für Amateursportvereine bedeutendsten Regelungen im Einzelnen 151
aa) Systematisierung 151

bb) Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 5 DSGVO 153
(1) Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz 153
(2) Zweckbindung 154
(3) Datenminimierung 154
(4) Richtigkeit 155
(5) Speicherbegrenzung 155
(6) Integrität und Vertraulichkeit 155
(7) Rechenschaftspflicht 156
cc) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, Art. 6 DSGVO 156
(1) Einwilligung 157
(2) Vertragserfüllung und vorvertragliche Maßnahmen 161
(3) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung 164
(4) Lebenswichtige oder öffentliche Interessen 164
(5) Wahrung berechtigter Interessen 165
(6) Kumulation der Rechtsgrundlagen 169
dd) Informations- und Auskunftspflichten 170
(1) Informationspflichten 170
(2) Auskunftspflichten, Art. 15 DSGVO 174
ee) Berichtigungsrecht, Art. 16 DSGVO 176
ff) Löschungsrecht, Art. 17 DSGVO 176
(1) Zweckänderung oder Zweckfortfall 177
(2) Widerruf der Einwilligung 178
(3) Widerspruch gegen die Verarbeitung 178
(4) Unrechtmäßige Verarbeitung 178
(5) Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung 179
(6) Datenerhebung bei Kindern für Dienste der Informationsgesellschaft 179
(7) Ausnahmen 179
gg) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO 180
hh) Mitteilungspflicht, Art. 19 DSGVO 182
ii) Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO 183
jj) Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO 184

kk) Verzeichnis, Art. 30 DSGVO 186
ll) Sicherheit der Verarbeitung, Art. 32 DSGVO 187
mm) Melde- und Benachrichtigungspflichten, Art. 33, 34 DSGVO 188
nn) Datenschutzbeauftragter, Art. 37 ff. DSGVO 189
c) Rechtsfolge der Verstöße: Verhängung einer Geldbuße, Art. 83 DSGVO 192
2. Art. 82 DSGVO 194
3. §§ 42, 43 BDSG 196

II. Verbandsrecht 196

III. Risikoanalyse 196

G. Bezahlung von Sportlern, Trainern und anderen Vereinsmitarbeitern 198

I. Staatliches Recht 199
1. Arbeitnehmer 199
2. Ehrenamtlichkeit 201

II. Risikoanalyse 202

H. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) 204

I. Ausschank alkoholischer Getränke 205

I. Staatliches Recht 205

II. Risikoanalyse 207

J. Durchführung von Veranstaltungen 207

I. Staatliches Recht 208
1. Unerlaubte Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werks 208
2. Jugendschutzgesetz 209
3. Nichtfreihalten von Rettungswegen 210

II. Risikoanalyse 211

K. Einsatz von Spielern ohne gültige Teilnahmeberechtigung 212

I. Staatliches Recht 213
1. Urkundenfälschung (§ 267 StGB) 213
2. Mißbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB) 214

II. Verbandsrecht 215

III. Risikoanalyse 215

L. Erlangung von Fördergeldern 216

I. Staatliches Recht 217
1. Subventionsbetrug (§ 264 StGB) 217
2. Betrug (§ 263 StGB) 219
3. Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) 223
4. Bestechung (§ 299 Abs. 2 StGB) 225

II. Risikoanalyse 225

M. Sonstige Verhaltensweisen 227

I. Vergabe von Großereignissen, Sponsoring, Hospitality 227

II. Körperverletzung 228

N. Zusammenfassung 228

I. Großes Compliance-Risiko 229

II. Mittleres Compliance-Risiko 231

III. Geringes Compliance-Risiko 232

2. Teil: Konkret relevante Compliance-Maßnahmen 235

A. Spezifische Compliance-Maßnahmen 236

I. Datenschutz-Compliance 237
1. Satzungsklausel 237
2. Verarbeitung personenbezogener Daten von Nichtvereinsmitgliedern 239
3. Handlungsanweisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten 240
a) Zutrittsbeschränkung 240

b) Zugriffsbeschränkung 240
c) Sicherung elektronischer Systeme 241
d) Schutz vor Zerstörung und rasche Wiederherstellung 241
e) Umgang mit Social-Media-Plattformen 241
f) Herausgabe von Mitgliederlisten 242
4. Datenschutzbeauftragter 242
5. Social-Media-Plug-Ins 243
6. Datenschutzerklärung auf der Website 243

II. Steuer-Compliance 244
1. Buchführung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung 244
2. Regelmäßige (externe) Kassenprüfung 245
3. Unabhängigkeit der für die Buchhaltung verantwortlichen Personen 246
4. Überprüfung der Verwaltungskosten 247
5. Konsultation sachverständiger Personen 247
6. Abstimmung mit dem Finanzamt 248
7. Installation eines Tax-Compliance-Managers 248

III. Maßnahmen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt 249
1. Ausdrückliche Missbilligung sexualisierter Gewalt 249
2. Verhaltensrichtlinien 251
a) Dusch- und Umkleidesituationen 251
b) Hilfestellungen 251
c) Einzeltraining 252
d) Autofahrten 252
e) Freizeitveranstaltungen außerhalb des Trainings 253
f) Umgangsformen 253
3. Überprüfung der Eignung von Mitarbeitern 253
a) Erweitertes Führungszeugnis 253
b) Bestätigung der Eignung durch vorherige Vereine 254
4. Transparente Gestaltung der sportlichen Aktivitäten 255
5. Kooperation mit externen Fachstellen 255
6. Benennung eines Beauftragten 255

IV. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsmanipulation 256

V. Maßnahmen zum Schutz von Teilnehmern und Besuchern sportlicher Veranstaltungen 256

VI. Maßnahmen zur Vermeidung von Bestechung und Vorteilsgewährung 257
VII. Sonstige Compliance-Risiken 258

B. Grundlegende Compliance-Maßnahmen 259

I. Präventive Maßnahmen 259
1. Compliance-Kodex 259
2. Tone from the Top 261
3. Schulungen (Instruktionspflicht) 262
II. Detektivische Maßnahmen 263
1. Hinweisgebersystem 264
2. Kontrollen 265
III. Reagierende Maßnahmen 266
1. Sanktionen 267
2. Beseitigung von Schwachstellen 270
IV. Compliance-Officer 270

3. Teil: Zuständigkeit innerhalb des Vereins 273

A. Grundsatz 273

B. Delegation 274

I. Vereinsinternes Binnenverhältnis 274
II. Externe Compliance-Verantwortung 276
III. Ausnahmen 278
IV. Zusammenfassung 280

4. Teil: Ahndung des Dachverbandes für Compliance-Verstöße seiner Mitgliedsvereine 283

A. Rechtliche Einordnung des Dachverbandes 283

B. Dachverband als „Inhaber" der Mitgliedsvereine 284

C. Aufsichtspflicht für eigenen Betrieb 286

I. Aufsichtspflicht für Zuwiderhandlungen in den Vereinen 287
1. Aufsichtspflichtverletzung der Vereine 287
2. Sonstige Zuwiderhandlungen in den Vereinen 287
a) Unterlassensstrafbarkeit 287
aa) Überwachergarant für Vereine 288
bb) Beschützergarant für Sportler 288
b) Fahrlässigkeitsstrafbarkeit 289
c) Sonderfall: Freiwillige Übernahme von Compliance-Pflichten 289
3. Zuwiderhandlung der Vereine im satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbandes 291

II. Aufsichtspflicht für originäre Zuwiderhandlungen im Verband 291

D. Zusammenfassung 292

Fazit 293

Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse 295

Anhang 301

A. Datenschutzrechtliche Satzungsklausel 301

B. Datenschutzerklärung auf der Website 306

Literaturverzeichnis 313

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	Andere Ansicht
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AntiDopG	Anti-Doping Gesetz
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bay	Bayrische
Bbg	Brandenburgische
BDB	Bund Deutscher Berufsboxer e.V.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BFH	Bundesfinanzhof
BFV	Bayrischer Fußball-Verband e.V.
bfv	Badischer Fußballverband e.V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Brem	Bremer
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
BTV	Bayrischer Tennis-Verband e.V.
BW	Baden-Württemberg
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
DBB	Deutscher Basketball Bund e. V.

DBSV	Deutscher Bogensport-Verband 1959 e. V.
DEB	Deutscher Eishockey-Bund e.V.
DFB	Deutscher Fußball-Bund e. V.
DHB	Deutscher Handballbund e.V.
DHB	Deutscher Hockey-Bund e.V.
DTB	Deutscher Tennis Bund e.V.
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund e. V.
Drs.	Drucksache
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EGVO
DVV	Deutscher Volleyball-Verband e.V.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EstG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende [Seite, Nummer, Randnummer]
ff.	folgenden [Seiten, Nummern, Randnummern]
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FVM	Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
GastG	Gaststättengesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
HGastG	Hessisches Gaststättengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hmb	Hamburgische
IOC	International Olympic Committee
i.R.d.	im Rahmen dessen
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit

JuSchG	Jugendschutzgesetz
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LG	Landgericht
LGastG	Landesgaststättengesetz
lit.	literra
LSA	Sachsen-Anhalt
LSG	Landessozialgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland
NGastG	Niedersächsisches Gaststättengesetz
NOFV	Norddeutscher Fußballverband e.V.
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVStättVO	Niedersächsische Versammlungsstätten-Verordnung
OLG	Oberlandesgericht
ÖOGH	Österreichische Oberste Gerichtshof
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RO	Rechtsordnung
Rn.	Randnummer
Rp	Rheinland-Pfalz
Rs.	Rechtssache
RuVO	Rechts- und Verfahrensordnung
S.	Satz; Seite
Saar	Saarländische
Sächs	Sächsische
SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten
SBFV	Südbadischer Fußballverband e. V.
SFV	Sächsischer Fußball-Verband e.V.

SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SpO	Spielordnung
SpoO	Sportordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StO	Strafordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisches
UAbs.	Unterabsatz
UrhG	Urhebergesetz
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	Vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur
WD	Wissenschaftlicher Dienst
WDFV	Westdeutscher Fußball-Bund e.V.
wfv	Württembergischer Fußballverband e.V.
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WVV	Westdeutscher Volleyball-Verband
z.B.	Zum Beispiel

Im Übrigen wird auf die im Literaturverzeichnis in Klammern angeführte Zitierweise sowie auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache verwiesen.

Einleitung

A. Einführung

In jüngerer Vergangenheit wurde der organisierte Sport durch diverse Skandale heftig erschüttert: Systematisches Doping, nicht nur im Radsport,[1] sexuelle Übergriffe in nahezu allen Sportarten,[2] Verdachtsfälle von

1 Siehe beispielsweise eine Chronologie des russischen Dopingskandals unter: https://www.dw.com/de/chronologie-der-russische-doping-skandal/a-19408624 (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023). Vgl. dazu auch den von der WADA veröffentlichten McLaren Independent Investigation Report - Part I von 18.07.2016 sowie Part II vom 09.12.2016.

2 Vgl. exemplarisch zum **Turnsport**: *Oldörp*, Spiegel Online, 14.11.2017, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/sport/sonst/aly-raisman-larry-nassar-und-der-sexuelle-missbrauch-im-us-turnen-a-1177869.html (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); zum **Fußball**: *Braun*, Bild Online, 11.01.2011, abrufbar unter: https://www.bild.de/regional/koeln/sexualstraftat/missbraucht-junge-kicker-15396216.bild.html (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); Spiegel Online, 20.12.2021, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/sv-wehen-wiesbaden-missbrauchsvorwuerfe-gegen-jugendtrainer-a-d4fc6320-d8ee-4a13-ae57-2ba3ced89e8f (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); auch schon BGHSt 17, 191; zum **Fechten**: Spiegel Online, 12.05.2017, abrufbar unter https://www.spiegel.de/sport/sonst/tauberbischofsheim-missbrauchsvorwuerfe-an-olympiastuetzpunkt-fechterinnen-muessen-vor-gericht-aussagen-a-1147486.html (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); zum **Skisport**: *Werdenigg*, Der Standart, 20.11.2017, abrufbar unter: https://www.derstandard.at/story/2000068105376/sexualisierte-gewalt-im-skisport-ich-kann-ueber-das-erlebte-sprechen (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); zum **Reitsport**: *Pochhammer*, Süddeutsche Zeitung, 19.04.2019, abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/sport/pferdesport-me-too-beim-reiten-gerade-beim-reiten-1.3950004 (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); *Schültke*, WDR, 05.12.2018, abrufbar unter: https://www1.wdr.de/fernsehen/sport-inside/sexualisierte-gewalt-im-reitsport-100.html (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); zum **Kampfsport**: *Vicik*, Bild Online, 15.05.2019, abrufbar unter: https://www.bild.de/regional/chemnitz/chemnitz-news/meine-frau-ging-fremd-karatelehrer-hat-sex-mit-13-jaehriger-61915324.bild.html (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); zur **Leichtathletik**: BGH, BeckRS 2011, 16153.

Spielmanipulationen im Fußball[3], Handball,[4] Tennis[5] und Boxen[6], dubiose Geldzuwendungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 an Deutschland[7] sowie die Datenaffäre des VfB Stuttgart[8] sind nur einige wenige Beispiele, die den sich jahrelang haltenden Irrglauben, Sportvereine verhielten sich stets entsprechend der staatlichen und verbandlichen Vorgaben, offenbarten. Aufgrund dieser Tatsache geriet das Thema Compliance im Sport zusehends auch in das Blickfeld der juristischen Diskussion, mit der Folge, dass sich mittlerweile eine Vielzahl juristischer Beiträge[9] und Tagungen[10] mit Compliance im Sport befasst haben. Eine genauere Analyse dieser Auseinandersetzung zeigt jedoch, dass bislang ausschließlich der professionelle Sport beleuchtet, der Amateursport hingegen vollständig ausgeklammert wurde. Stets angesprochene Compliance-Risiken, wie die Vergabe von Großereignissen und TV-Rechten sowie grenzwertige Sponsoring- und Hospitalitymaßnahmen, werden im Amateursport nicht virulent.[11] Hinzu kommen erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen den ehrenamtlich geprägten Amateursportvereinen[12] und den mittelständischen Unternehmen ähnelnden Profisportvereinen,

3 Vgl. BGHSt 51, 165; LG Bochum, BeckRS 2011, 139625 mit BGHSt 58, 102.

4 *Bierschwale*, Welt Online, 02.03.2009, abrufbar unter: https://www.welt.de/sport/article3302077/THW-Kiel-soll-seit-2000-Spiele-manipuliert-haben.html (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023); siehe auch LG Kiel, Urt. vom 26.01.2012 - 5 KLs 1/10 (unveröffentlicht) mit der Pressemitteilung Nr. 199/2012 des BGH.

5 Vgl. *Blickenstaff*, Vice, 07.04.2016, abrufbar unter: https://www.vice.com/de/article/gvap84/beim-mlp-cup-in-nuloch-auf-den-spuren-von-spielmanipulation-im-amateur-tennis (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023).

6 *Schültke*, Deutschlandfunk, 28.03.2019, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/ioc-verfahren-gegen-weltverband-boxen-droht-weiter-der.890.de.html?dram:article_id=444911 (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023).

7 Vgl. dazu den Untersuchungsbericht der Kanzlei Freshfields/Bruckhaus/Deringer, abrufbar unter https://tv.dfb.de/download/Freshfields_DFB_Untersuchungsbericht_160304.pdf (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023).

8 Siehe die Meldung auf der Vereinshomepage, abrufbar unter: https://www.vfb.de/de/vfb/aktuell/neues/club/2021/meldung-bussgeld/ (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023).

9 Siehe nur *Schumacher/Schumacher*, Spurt 2018, 51 ff. und 99 ff.

10 Siehe *Höfling/Horst/Nolte*, Good Governance im Sport; *Hoven/Kubiciel*, Korruption im Sport; *Württembergischer Fußballverband e. V.*, Integrität und Compliance im Sport, S. 9 – 60; *Großmann*, Spurt 2019, 47; *Landgraf*, Spurt 2019, 94.

11 Siehe dazu unter I. Teil, M. I.

12 In deutschen Sportvereinen werden knapp 1,7 Millionen Positionen ehrenamtlich bekleidet. Gleichzeitig beschäftigen nur 6,4 % aller Vereine eine bezahlte Führungsposition, siehe *Breuer/Feiler*, Sportentwicklungsbericht 2017/2018 – Teil 1, S. 22 ff.

die verhindern, dass sich die auf den Profisport bezogenen Ausführungen ohne Weiteres auf den Amateurbereich übertragen lassen.

Dass die Besonderheiten des Amateursports in der wissenschaftlichen Diskussion bislang kaum Beachtung gefunden haben, überrascht dabei insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den 87.600 Sportvereinen[13] in Deutschland nur ein minimaler Anteil dem Profisport zuzurechnen ist. Der Großteil der Sportvereine ist vielmehr als Amateursportverein zu klassifizieren, weshalb auch der ganz überwiegende Teil der in deutschen Sportvereinen Aktiven für Amateursportvereine tätig wird. Für diese Personen ist eine genaue Kenntnis potentieller Haftungsrisiken und Compliance-Pflichten in Amateursportvereinen von erheblicher Bedeutung.

Gleichwohl zeigt ein Blick in die Praxis, dass vielen Verantwortlichen in Amateursportvereinen dieses Wissen fehlt. Während mittlerweile nahezu jeder Profisportverein umfangreiche Compliance-Maßnahmen ergriffen hat, offenbart sich im amateursportlichen Bereich ein gegenteiliges Bild.

Fraglich ist daher, ob und – wenn ja – inwieweit auch Amateursportvereine eine Pflicht zur Implementierung konkreter Maßnahmen trifft, die der Einhaltung staatlicher und verbandlicher Regeln dienen.

Dabei werden im Folgenden lediglich solche Amateursportvereine untersucht, die in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert sind. Dies trifft in Deutschland jedoch auf 97,6 % aller Sportvereine zu,[14] wobei die Vereine, die eine andere Gesellschaftsform als den eingetragenen Verein gewählt haben, regelmäßig dem Profisport entstammen. Es handelt sich daher nur um eine scheinbare Einschränkung des Forschungsvorhabens, da im Ergebnis kaum Amateursportvereine ausgegrenzt werden. Ferner beziehen sich die in dieser Arbeit beleuchteten Problemfelder vornehmlich auf Amateursportvereine, nicht hingegen auf die übergeordneten Amateursportverbände.

Bevor jedoch die Notwendigkeit und die Grenzen der Ergreifung konkreter Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung staatlicher und verbandlicher Regeln im Amateursportverein ermittelt werden können, ist es zunächst erforderlich, die dieser Arbeit zugrundeliegenden Begriffe zu definieren und die überaus relevanten Normen der §§ 30, 130 OWiG zu erläutern. Auf Grundlage dieser Ausführungen kann sodann eine Risiko-

13 *DOSB*, Bestandserhebung 2021, S. 11, abrufbar unter: https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Bestandserhebung/BE-Heft_2021.pdf (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023).

14 *Breuer/Feiler*, Sportentwicklungsbericht 2013/2014, S. 6.

analyse durchgeführt werden, die wiederum für die Entwicklung konkreter Compliance-Maßnahmen entscheidend ist.

B. Grundlagen

I. Amateursportvereine

1. Definition des Sports

Da der Amateursport eine Ausprägung des Sports im Allgemeinen darstellt, ist es zunächst erforderlich, den Sport ganz allgemein zu definieren. Dabei wurde eine solche, allgemeingültige Definition des Sports in Rechtsprechung und Literatur bislang nicht entwickelt.[15] Zwar besteht insoweit weitestgehend Einigkeit, dass sich der Sport insbesondere durch eine körperliche Betätigung des Athleten[16],[17] dessen Streben nach Leistung sowie durch einen nach festgelegten Regeln erfolgenden Ablauf auszeichnet.[18] Aufgrund der unzähligen Besonderheiten der verschiedenen Sportarten lassen sich jedoch nicht alle anerkannten Sportarten unter diese Definitionsansätze subsumieren, weshalb sich gegen jedes einzelne Merkmal durchgreifende Einwände erheben lassen.[19] Aufgrund ebendieser Unterschiede zwischen den Sportarten ist es aber auch im Rahmen dieser Arbeit nicht zweckmäßig, alle Sportarten gleichermaßen zu beleuchten. Daher beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf Wettkampfsportarten, denen ein permanenter Leistungsvergleich immanent ist, weshalb Sieg und Niederlage

15 Vgl. *Holzke*, Der Begriff Sport, S. 81 ff.

16 Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit – und mithin ohne jegliche Diskriminierungsabsicht – wird im Rahmen dieser Arbeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Substantiven, für die sowohl die weibliche als auch die männliche Form existiert, ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich umfassen die Begriffe aber alle Geschlechter gleichermaßen. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

17 Siehe nur *Holzke*, Der Begriff Sport, S. 91 f.; Fritzweiler/Pfister/Summerer/*Pfister/Fritzweiler*, Einführung, Rn. 2; Cherkeh/Momsen/Orth/*Orth*, 2. Kap., Rn. 4; *Lammert*, Korruption im Sport, S. 21.

18 Fritzweiler/Pfister/Summerer/*Pfister/Fritzweiler*, Einführung, Rn. 2.

19 Vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer/*Pfister*, 3. Aufl., Einführung, Rn. 2.

möglich sind. Darüber hinaus sind auch nur solche Vereine erfasst, die dem organisierten Sport zuzurechnen sind, mithin in anerkannten Sportverbänden unter dem Dach des DOSB vereinigt sind. Der nicht organisierte Freizeitsport, auch als informeller Sport bezeichnet,[20] wird dahingegen nicht behandelt.

Zusammengefasst gilt im Sinne dieser Arbeit daher jede körperliche Betätigung als Sport, die auf einen Leistungsvergleich mit anderen Sportlern im Rahmen eines Wettkampfes gerichtet ist und daher nach einheitlichen, von einem anerkannten Dachverband festgesetzten, für alle am Wettkampf teilnehmenden Sportler gleichermaßen geltenden Regeln abläuft. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Begriff des Sports ist darüber hinaus im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht erforderlich, da die Mitgliedschaft im DOSB ohnehin die Qualifikation als Sport indiziert.[21]

Unabhängig von seiner Qualifikation als Sport,[22] wird der eSport aufgrund seiner Besonderheiten und insbesondere der einzigartigen Zuwiderhandlungsrisiken im Folgenden nicht behandelt.

2. Amateursport

a) Amateursportler

Traditionell werden Sportler aller Sportarten in Amateur- und Profi- bzw. Berufssportler unterteilt.[23] Aufgrund dieser Zweiteilung muss der Begriff des Amateursports in Abgrenzung zu dem des Profisports definiert werden. Dabei wird als abgrenzendes Merkmal einhellig das der Entgeltlichkeit der sportlichen Betätigung herangezogen. So ist Amateursportler, wer für seine sportlichen Leistungen grundsätzlich keine Entschädigung, sondern allenfalls Ersatz seiner Auslagen erhält.[24]

Eine etymologische Auslegung beider Begriffe weist in dieselbe Richtung: So entstammt das Wort „Amateur" – zurückgehend auf den lateinischen Terminus „amator" – dem Französischen und bedeutet übersetzt

20 *Werkmann*, S. 7.
21 Cherkeh/Momsen/Orth/*Orth*, 2. Kap., Rn. 4.
22 Siehe dazu Fritzweiler/Pfister/Summerer/*Summerer*, 5. Kap., Rn. 291 ff; *Holzhäuser/Bagger/Schenk*, Spurt 2016, 94; *Frey*, Spurt 2018, 2, 3 f.
23 *P. Winter*, S. 79.
24 *Scherrer/Muresan/Ludwig*, Sportrecht, Stichwort „Amateursportler".

„Liebhaber“,[25] während das lateinische „professio“ den Wortstamm des Wortes professionell bildet und mit „beruflich“ zu übersetzen ist. Entsprechend der Wortbedeutung übt der Amateur seine Sportart daher aus Liebhaberei aus, wohingegen der Profisportler dies zu beruflichen Zwecken tut.

Da jedoch auch solche Sportler, die im Zusammenhang mit der Sportausübung materielle Vorteile erhalten, ihre Sportart sehr passioniert und mit viel Freude ausüben,[26] stellt sich die Frage, ab welcher Höhe die Zuwendungen die „Liebhaberei“ überwiegen und daher die Amateureigenschaft ausschließen.

Das frisch gegründete IOC beantwortete diese Frage im Vorfeld der Olympischen Spiele 1896 besonders streng, dadurch aber gleichsam eindeutig: Amateur war danach jeder, „der nie an Wettkämpfen teilgenommen hat, die allen offenstanden; der nie für Geld oder einen Geldpreis, gleich welcher Herkunft, besonders wenn es sich um Eintrittsgelder handelte, an einem Wettkampf teilgenommen hat; der nie gegen Profisportler angetreten ist und der nie in seinem Leben Sportlehrer oder bezahlter Trainer war.“[27] Jede finanzielle Zuwendung im Zusammenhang mit einer sportlichen Betätigung schloss danach die Amateureigenschaft aus. So wurden diversen Medaillengewinnern im Anschluss an die Olympischen Spiele ihre Medaillen wegen eines Verstoßes gegen den Amateurparagraphen aberkannt, da sich die Sportler in geringem Umfang kommerziell sportlich betätigt hatten.[28]

Dieses enge Begriffsverständis wurde in der Folgezeit jedoch stets kritisiert, da es nicht mit den tatsächlichen Begebenheiten vereinbar war. Insbesondere diverse Umgehungsversuche sowie die gewachsene Erkenntnis, dass außergewöhnliche sportliche Leistungen einen hohen zeitlichen Vorbereitungsaufwand erfordern,[29] führten mit der Zeit zu einer stetigen Ausweitung der Amateurregel.[30] Auch wenn das IOC im Kern daran festhielt, dass nur derjenige als Amateursportler zu qualifizieren sei, der „niemals im Zusammenhang mit seiner sportlichen Betätigung finanzielle Zuwendun-

25 Duden, Das Herkunftswörterbuch, Stichwort: Amateur.
26 Vgl. *Reschke*, in Reschke, Sport als Arbeit, S. 1.
27 *Wassong*, in: Höfling/Horst/Nolte, Good Governance im Sport, S. 3, 5; *Reschke*, in Reschke, Sport als Arbeit, S. 3.
28 Vgl. dazu ausführlich *Wassong*, in: Höfling/Horst/Nolte, Good Governance im Sport, S. 3, 5 f.
29 *Wassong*, in: Höfling/Horst/Nolte, Good Governance im Sport, S. 3, 6.
30 Siehe ausführlich zur Entwicklung bis 1985 *Reschke*, in Reschke, Sport als Arbeit, S. 2 ff.

gen oder materielle Vorteile“ erhalten habe,[31] wurden in den gleichzeitig erlassenen Ausführungsbestimmungen eine Vielzahl an Ausnahmen zugelassen, in denen Amateursportler doch finanziell unterstützt werden konnten.

So war insbesondere die pekuniäre Unterstützung für Unterkunft, Verpflegung und Transport, die Zahlung eines Taschengelds zur Deckung der Nebenkosten, der Ersatz der Beiträge für Versicherungen gegen Unfall, Krankheit und Diebstahl, die Stellung persönlicher Sportausrüstung und Kleidung, sowie der Ersatz der Kosten für medizinische und physiotherapeutische Behandlung sowie die Trainerbetreuung zulässig.[32] Auch eine Kompensationszahlung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die daraus resultieren, dass der Sportler seiner regulären beruflichen Tätigkeit aufgrund des erhöhten Trainingsaufwands im Vorfeld der Olympischen Spiele nicht mehr (vollumfänglich) nachkommen konnte, war gestattet,[33] sodass Amateursportler sehr wohl eine Reihe materieller Zuwendungen erhalten konnten, ohne ihren Amateurstatus zu verlieren.

Eine besonders enge Definition des Amateurbegriffs, nach der jede materielle Zuwendung im Zusammenhang mit der Sportausübung die Amateureigenschaft ausschließt, lässt sich daher nicht mit den tatsächlichen Begebenheiten vereinbaren und wäre aufgrund der Tatsache, dass in finanziell starken Sportarten nahezu jeder Athlet als Profi zu qualifizieren wäre, auch wenig weiterführend. Sinnvoller ist es daher – in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber – ein etwas weiteres Begriffsverständnis zugrunde zu legen.

Dieser definiert im Rahmen des § 265d StGB einen berufssportlichen Wettbewerb als Sportveranstaltung, an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen. Danach genügt für die berufssportliche und damit professionelle sportliche Betätigung nicht jedwede finanzielle Entschädigung, sondern nur eine solche von erheblichem Umfang.

Ab welcher Höhe die Einnahmen „von erheblichem Umfang“ sind, hat der Gesetzgeber nicht explizit geregelt. Da § 265d StGB seinem klaren Wortlaut nach jedoch ausschließlich *berufssportliche* Wettbewerbe erfasst,

31 So die auf der 75. Vollversammlung des IOC 1974 in Wien verabschiedete Regel 26, siehe *Reschke*, in Reschke, Sport als Arbeit, S. 7.

32 *Reschke*, in Reschke, Sport als Arbeit, S. 7.

33 *Reschke*, in Reschke, Sport als Arbeit, S. 7.

dient das Merkmal insbesondere der Konkretisierung der Berufsmäßigkeit.[34] Daher liegt zur Bestimmung der Erheblichkeit des Umfangs der Einnahmen ein Vergleich mit Einnahmen anderer beruflicher Tätigkeiten nahe. Dies weist darauf hin, dass eine berufsmäßige Ausübung des Sports nur dann angenommen werden kann, wenn der Athlet unmittelbar oder mittelbar durch den Sport Einnahmen erzielt, die mindestens den Einnahmen entsprechen, die der Sportler bei einer alternativen beruflichen Vollzeitbeschäftigung erhalten würde und mit denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.[35] Würde der Wettkämpfer einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen, so müsste er mindestens in Höhe des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns entlohnt werden. Es erscheint daher sinnvoll, die absolute Untergrenze der Erheblichkeit so zu bemessen, dass der Sportler durch seine Berufsausübung zumindest Einkünfte in der Höhe erzielt, wie sie ein in Vollzeit Beschäftigter ebenfalls mindestens erhalten würde. Legt man den Berechnungen eine 40-Stunden-Woche bei jährlich 52,14 Wochen zugrunde, bedeutet dies, dass der Sportler bei dem aktuellen Mindestlohn von 12,00 Euro wenigstens 25.027,20 Euro[36] brutto jährlich durch seine sportliche Aktivität verdienen muss, damit er „Einnahmen von erheblichem Umfang" erzielt.[37] Diese Grenze gilt dabei uneingeschränkt auch für „Teilzeitsportler", die neben der Sportausübung noch einer oder mehreren weiteren Beschäftigungen nachgehen.[38]

Dass diese Annahme auch der gesetzgeberischen Vorstellung entspricht, unterstreicht die Gesetzesbegründung zum AntiDopG, auf die der Gesetzgeber zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Einnahmen von erhebli-

34 BT-Drs. 18/8831 S. 21 f.; *Stam*, NZWiSt 2018, 41, 46.

35 *Waßmer*, ZWH 2019, 6, 11; *Stam*, NZWiSt 2018, 41, 46.

36 Lackner/Kühl/*Heger*, § 265d Rn. 4 orientiert sich bei der Bestimmung der Erheblichkeit an der Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO und lässt daher Jahreseinnahmen in Höhe von 13.000 Euro genügen. *Rübenstahl*, JR 2017, 333, 336 erwägt, die Erheblichkeitsschwelle an die Höhe des besonders großen Vorteils im Sinne des Regelbeispiels des § 265e Nr. 1 StGB zu koppeln und somit Einnahmen in Höhe von 25.000 bis 50.000 Euro jährlich als erheblich anzusetzen; so im Ergebnis auch BeckOK-StGB/*Bittmann/Großmann/Rübenstahl*, § 265d Rn. 41, die sportbedingte Einnahmen von mindestens 25.000 Euro im Jahr verlangen. Sch/Sch/*Perron*, § 265d Rn. 7 ziehen das Bruttodurchschnittseinkommen als Bemessungsgrundlage heran und plädieren daher für eine Erheblichkeitsschwelle von 35.000 Euro.

37 *Waßmer*, ZWH 2019, 6, 11; *Stam*, NZWiSt 2018, 41, 46; *Liu*, S. 175; zustimmend *Jaleesi*, Manipulation im Sport, S. 264.

38 *Waßmer*, ZWH 2019, 6, 11; *Liu*, S. 175; a.A. *Stam*, NZWiSt 2018, 41, 46.

chem Umfang“ im Rahmen des § 265d StGB verweist.[39] Dort benennt der Gesetzgeber mit dem organisierten Motorsport, dem Profiboxen sowie der 3. Fußball-Liga der Herren nämlich beispielhaft Sportarten, in denen seines Erachtens nach erhebliche Einnahmen erzielt werden.[40] Speziell die explizite Aufführung der 3. Fußball-Liga der Herren, kann als Indiz verstanden werden, dass der Gesetzgeber ein durchschnittliches Regionalligagehalt nicht mehr als „Einnahmen von erheblichem Umfang“ ansieht. Postuliert man, dass ein Fußballspieler in der Regionalliga monatlich durchschnittlich ungefähr 2.000 Euro brutto[41] und damit ca. 1.500 Euro netto[42] verdient, erscheint es sachgerecht, erst Einnahmen ab einem solchen Betrag als „erheblich“ anzuerkennen,[43] wobei von den tatsächlichen Einnahmen die sportartspezifischen Kosten in Abzug zu bringen sind.[44]

Im Umkehrschluss sind damit all solche Sportler als „Amateure“ einzuordnen, die weniger als 25.027,20 Euro brutto jährlich im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Aktivität verdienen.[45]

---

39 BT-Drs. 18/8831 S. 22.

40 BT-Drs. 18/4898 S. 32.

41 Vgl. https://www.fussballspieler.de/gehaelter-der-fussballspieler/ (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023).

42 Diesen Wert legt auch Lehner/Nolte/Putzke/*Putzke* AntiDopG, § 4 Rn. 34 seinen instruktiven Ausführungen zugrunde.

43 *Heger*, Stellungnahme v. 14.6.2015, Deutscher Bundestag (Sportausschuss), Ausschussdrucksache 18 (5) 111, S. 9, lässt einen Überschuss von monatlich mindestens 450 EUR, und damit 5.400 EUR jährlich genügen.

44 BT-Drs. 18/4898 S. 32.

45 In diese Richtung weist beispielsweise auch die dem Amateurprinzip im Fechtsport zugrundeliegende Regelung in § 36 Abs. 2 SpoO-Deutscher Fechter-Bund, nach der „Amateur ist, wer den Sport nicht als Beruf ausübt“. Teilweise legen die Verbandsregularien allerdings auch andere Schwellenwerte fest. So ist gemäß § 8 Nr. 1 SpO-DFB Amateur, „wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro 249,99 im Monat erstattet erhält.“ Berufsfußballspieler in Form eines Vertragsspielers ist demgegenüber derjenige, der über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält.“ Angesichts des gesetzgeberischen Willens können diese verbandsautonomen Definitionen jedoch nicht die rechtliche Einordnung als Amateur verhindern. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass die Frage des Amateurstaus im Rahmen dieser Arbeit einheitlich beantwortet wird, was nicht möglich wäre, läge die Einordnung als Amateursportler in der Hand der einzelnen Sportverbände.

b) Amateursportvereine

Darauf aufbauend sind nur solche Vereine als Amateursportvereine zu klassifizieren, die ausschließlich an amateursportlichen Wettkämpfen teilnehmen und dort ganz überwiegend durch Amateursportler repräsentiert werden. Beschäftigt der Sportverein dahingegen Sportler, die durch ihre Sportausübung Einnahmen in erheblichem Umfang erzielen oder nimmt er an berufsportlichen Wettbewerben teil, indiziert dies die Einordnung als Profisportverein. Dabei genügt es, wenn bei Mannschaftssportarten nur eine Mannschaft, bei Einzelsportarten lediglich wenige Sportler als Profisportler an den berufssportlichen Wettbewerben teilnehmen, aus dieser Betätigung aber ein Großteil der aus dem Sport erwachsenden Einnahmen des Vereins resultiert. Dann nämlich prägt die professionelle Sportausübung die Strukturen des gesamten Vereins in der Regel derart, dass dieser insgesamt als professioneller Sportverein anzusehen ist.

Im Ergebnis führt die Weite dieser Definition allerdings dazu, dass in einigen Sportarten jeder Sportverein als Amateursportverein einzuordnen ist, ohne dass es in dieser Sportart Profisportvereine gäbe. Dies ist im Hinblick auf den Forschungszweck dieser Arbeit allerdings durchaus sinnvoll. Die inhaltliche Begrenzung des Themas auf Amateursportvereine folgt insbesondere daraus, dass sich die Strukturen und daran anknüpfend die Compliance-Pflichten der Amateursportvereine erheblich von denen der Profisportvereine unterscheiden. Während die Profisportvereine in ihren gesamten Strukturen häufig mittelständischen Unternehmen ähneln, weshalb eine Vielzahl der Compliance-Fragen parallel zu beantworten sind, werden die meisten Amateursportvereine ehrenamtlich geführt. Dies trifft regelmäßig auch auf solche Vereine zu, die in ihrer Sportart sportlich zwar außerordentlich erfolgreich sind, denen aber gleichwohl die finanziellen Möglichkeiten fehlen, ihre Top-Sportler in Höhe von mindestens 25.027,20 Euro brutto jährlich zu entlohnen. Diese Spitzensportvereine[46] weisen nicht zuletzt aufgrund ihrer schwächeren finanziellen Lage eine Gesamtstruktur auf, die weniger mit derjenigen mittelständischer Unternehmen vergleichbar ist, sondern die vielmehr dem Verein das für Amateursportvereine typische Gepräge verleiht.

46 Siehe zur Unterscheidung von Spitzen- und Berufssport, Fritzweiler/Pfister/Summerer/*Pfister*, 3. Aufl., Einführung, Rn. 3.

II. Compliance

Der Begriff „Compliance" entstammt dem Englischen und bedeutet übersetzt „*[Regel] Einhaltung*" oder „*[Gesetz] Befolgung*".[47] Im juristischen Kontext definiert der Deutsche Corporate Governance Kodex Compliance in Satz 1 der Ziffer 4.1.3 als „[…] die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien […]".[48] Zwar findet der Kodex nur auf börsennotierte Gesellschaften Anwendung, die Definition enthält jedoch die allgemeingültigen relevanten Aspekte von Compliance,[49] wobei der Begriff nicht nur die Erwartung an die Regeleinhaltung, sondern vielmehr auch die organisatorischen Maßnahmen umfasst, derer es bedarf, um rechtmäßiges Verhalten zu gewährleisten.[50] Für Amateursportvereine ist die Definition darüber hinaus insoweit anzupassen, als dass neben der Beachtung staatlicher Gesetze und der vereinsinternen Regelungen, auch die Einhaltung der Verbandsregularien maßgeblich ist.

Die Regeleinhaltung ist allerdings nicht Selbstzweck von Compliance. Vielmehr stellt Compliance ein wichtiges Instrument der Vereine zur Vermeidung wirtschaftlicher Risiken dar.[51] Nur mithilfe von Compliance-Maßnahmen ist es den Amateursportvereinen möglich, Bußgelder, Verbandssanktionen, Schadensersatzzahlungen, Reputationsverluste und andere Schäden zu verhindern.

1. Compliance-Pflicht

Die Vermeidung solcher wirtschaftlichen Einbußen sowie die Gewährleistung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung obliegt innerhalb des Vereins grundsätzlich dem Vorstand.[52] Der Vorstand muss daher Maßnahmen ergreifen, die Schäden vom Verein fernhalten und regelkonformes Verhalten innerhalb des Vereins sichern (allgemeine Compliance-Pflicht). Dies ist anerkannt, auch wenn es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, die eine

47 *von Beseler/Jacobs-Wüstefeld*, Law Dictionary, Stichwort: Compliance.
48 Abrufbar unter https://www.dcgk.de/de/kodex/aktuelle-fassung/vorstand.html (zuletzt abgerufen am: 09.03.2023).
49 Vgl. anstatt vieler Hauschka/Mossmayer/Lösler/*Hauschka/Mossmayer/Lösler*, Corporate Compliance, § 1 Rn. 2.
50 *Schneider*, ZIP 2003, 645, 646.
51 Hauschka/Mossmayer/Lösler/*Brouwer*, Corporate Compliance, § 59 Rn. 47.
52 Siehe dazu an späterer Stelle ausführlich unter 3. Teil.

explizite Compliance-Pflicht des Vereinsvorstands begründet.[53] Eines Rückgriffs auf die aktienrechtlichen Bestimmungen des § 91 Abs. 2 AktG[54] beziehungsweise der §§ 93 Abs. 1 i.V.m. 76 Abs. 1 AktG[55] bedarf es zur dogmatischen Begründung allerdings nicht.[56] Vielmehr ergibt sich die Compliance-Pflicht des Vereinsvorstands bereits aus seiner Geschäftsführungspflicht gemäß § 27 Abs. 3 BGB, zu der auch die Pflicht zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sowie die Legalitätskontrollpflicht gehören.[57]

Zusätzlich ergibt sich eine Compliance-Pflicht für den Verein aus § 130 Abs. 1 OWiG.[58] Als Betriebsinhaber ist der Verein verpflichtet, Maßnahmen zu implementieren, die Zuwiderhandlungen innerhalb des Vereins verhindern. Unterlässt der Verein dies, verhält er, beziehungsweise verhalten sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG seine Vorstandsmitglieder ordnungswidrig.

2. Compliance Organisations-Pflicht

Wie genau diese Maßnahmen ausgestaltet sein müssen, ist hingegen auf einer zweiten Stufe zu ermitteln und hängt von verschiedenen Faktoren, wie Art, Größe und Organisation des Vereins, den zu beachtenden Vorschriften, der geografischen Präsenz sowie auch Verdachtsfällen aus der Vergangenheit ab.[59]

So ist es für kleinere Sportvereine allein schon aufgrund der begrenzten finanziellen und zeitlichen Ressourcen faktisch unmöglich, ein institutionalisiertes Compliance-System einzurichten, weshalb dies auch nicht verlangt werden kann.[60] Gleichwohl bestehen auch für Amateursportvereine diverse Haftungs- und Zuwiderhandlungsrisiken, die mithilfe geeigneter Compliance-Maßnahmen minimiert werden müssen. Dabei kommen vor allem präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Regelverstößen,

53 *Cherkeh*, npoR 2014, 101, 102; *Larisch/von Hesberg* CCZ 2017, 17, 20; *Schockenhoff* NZG 2019, 281, 282; BeckOGK-BGB/*Segna*, § 27 Rn. 82.
54 Vgl. *Larisch/von Hesberg* CCZ 2017, 17, 21 zumindest für Großvereine.
55 so wohl *Brugger*, SpoPrax 2021, 294, 295; für Unternehmen auch *Fleischer* NZG 2014, 321, 322.
56 *Schockenhoff* NZG 2019, 281, 282; Schimke/*Beisheim/Dopychai*, Sportrecht, M. III. 1.
57 *Cherkeh*, npoR 2014, 101, 102; *Schockenhoff* NZG 2019, 281, 282; MüKo-BGB/*Leuschner*, § 27 Rn. 43; Schimke/*Beisheim/Dopychai*, Sportrecht, M. III. 1.
58 Siehe dazu sogleich unter C. I.
59 LG München I, NZWiSt 2014, 183, 187; *Brugger*, SpoPrax 2021, 294, 295.
60 BeckOGK-BGB/*Segna*, § 27 Rn. 83; MüKo-BGB/*Leuschner*, § 27 Rn. 44.